

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2381

vom 12. September 1978

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Quellenweg / Fussweg Quellenweg - Adlergasse", Aenderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 20. Juni 1978 beschlossen, die Baulinien am Fussweg zwischen Adlergasse und Quellenweg aufzuheben. Es handelt sich um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2416 vom 12. Juli 1957 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Quellenweg / Fussweg Quellenweg - Adlergasse".

B. Die öffentliche Auflage fand vom 10. Juli bis 8. August 1978 statt. Sie wurde durch Publikationen im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 6. Juli 1978 und im kommunalen Anzeiger Nr. 14 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Juli 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 28. August 1978 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15.

Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 20. Juni 1978 betreffend die Aufhebung der Baulinien am Fussweg zwischen Adlergasse und Quellenweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/4/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf

Bauverwaltung Frenkendorf

Ingenieurbüro Arendt + Partner, Bahnhofstr. 1, Sissach

Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

